

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 16 (Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2027



21. September 2026

Geschäftszeichen: II 1 - 0003497

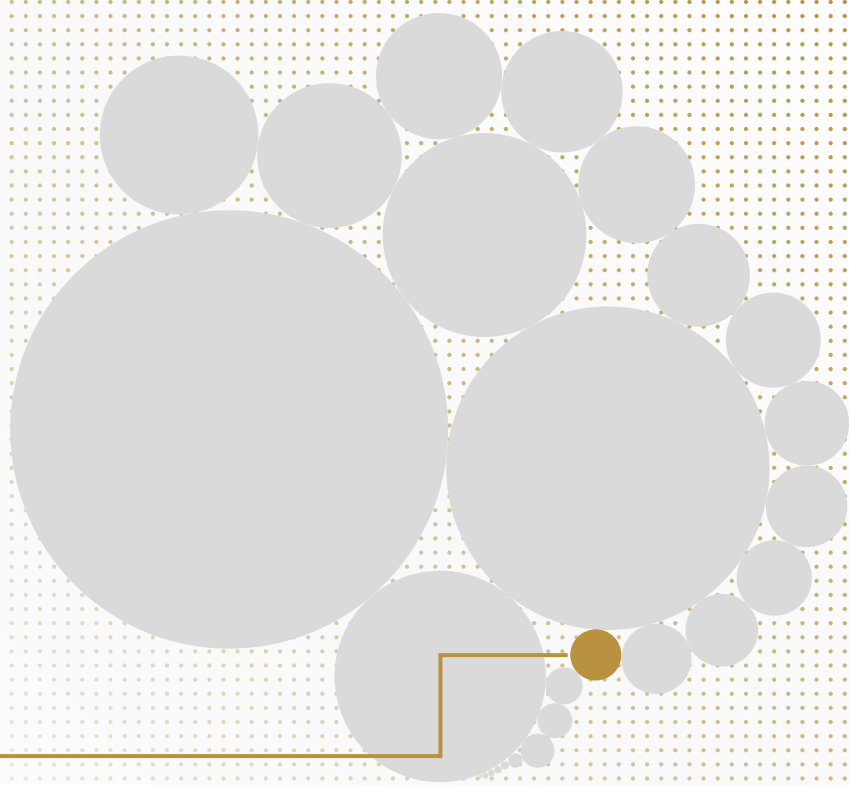
Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Ausgaben

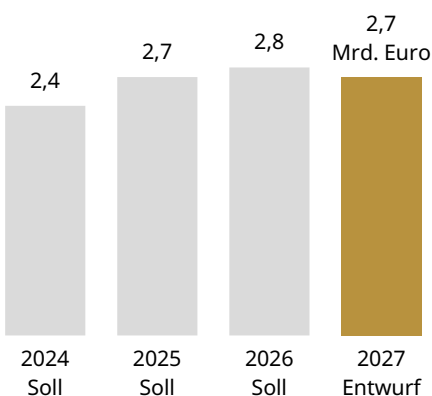
2,7 Mrd. Euro



555,4 Mrd. Euro

Gesamtentwurf des Bundeshaushalts 2027
Ausgabenverteilung nach Einzelplänen

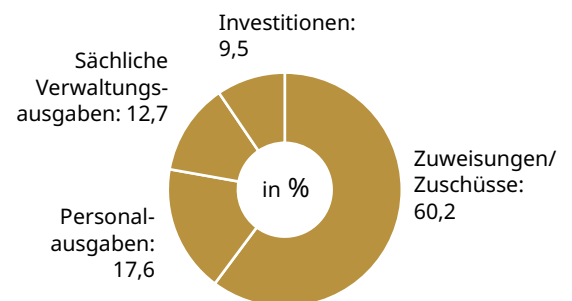
Soll-Entwicklung



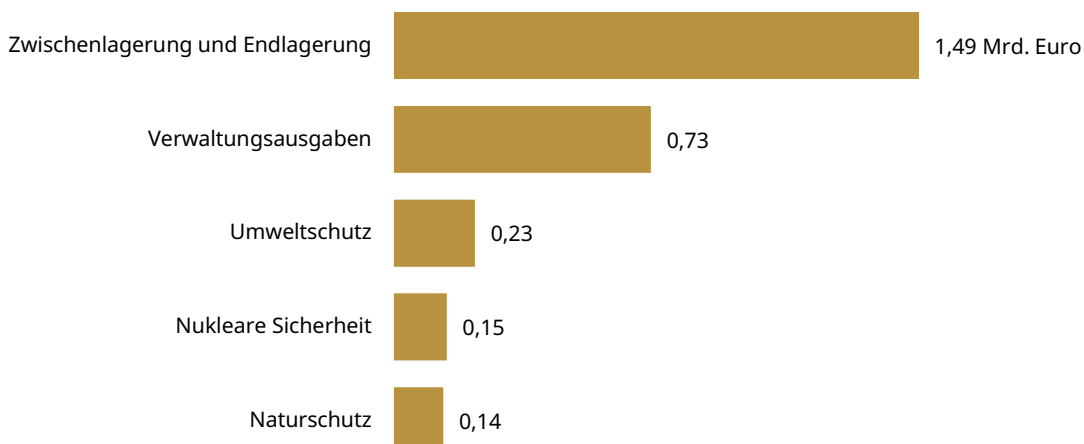
**Planstellen
& Stellen**
4 874

Veränderung
zum Vorjahr
+43

Ausgabenstruktur nach Hauptgruppen



Wesentliche Ausgaben



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick.....	7
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	9
2.1	Ausgaben für nukleare Sicherheit dominieren Programmhaushalt	9
2.2	Personalausgaben bestimmen Verwaltungshaushalt.....	10
2.3	Ausgabenanmeldung für Cybersicherheit als Teil der Bereichsausnahme	11
2.4	Rund 1 % des geplanten Plafonds als Globale Minderausgaben veranschlagt.....	12
2.5	Mehr Ausgabemittel außerhalb des Einzelplans 16	12
2.6	Quote für Ausgabereste geringfügig überschritten.....	13
2.7	Anteil der gebundenen Mittel geringfügig reduziert	14
3	Wesentliche Ausgaben.....	15
3.1	Umweltschutz (Kapitel 1601)	15
3.2	Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle (Kapitel 1603)	19
3.3	Naturschutz (Kapitel 1604).....	21
3.4	Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz (Kapitel 1605)	23
3.5	Klimaschutz (Wirtschaftsplan des KTF, Kapitel 6092).....	23
3.6	Geplante Stelleneinsparungen.....	27
3.7	Prüfungsfeststellungen.....	27
4	Wesentliche Einnahmen.....	30
4.1	Einnahmen aus dem KENFO (Kapitel 1603).....	30
4.2	Erlöse aus dem Emissionshandel (Kapitel 1601)	30
5	Ausblick	30
5.1	Geringe Absenkung des Plafonds.....	30
5.2	Entsorgung radioaktiver Abfälle birgt Risiken	31

Abkürzungsverzeichnis

A

ANK *Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK)*

ANK 2.0 *Weiterentwicklung des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz*

AtG *Atomgesetz*

B

BASE *Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung*

BEHG *Brennstoffemissionshandelsgesetz*

Bereich der nuklearen Sicherheit *Aufgaben bei der Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie bei der nuklearen Sicherheit und dem Strahlenschutz*

BfN *Bundesamt für Naturschutz*

BfS *Bundesamt für Strahlenschutz*

BGE *Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH*

BGZ *BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH*

BK Meer *Bundeskompetenzzentrum Munitionsbergung aus dem Meer*

BMDS *Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung*

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

BMUKN *Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit*

D

DBU *Deutsche Bundesstiftung Umwelt*

E

Endlager Konrad *Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle Konrad*

ERAM *Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben*

EUKI *Europäische Klimaschutzinitiative*

G

GAK *Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“*

K

KENFO *Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung*

KSG *Bundes-Klimaschutzgesetz*

KSP 2026 *Klimaschutzprogramm 2026*

KTF *Klima- und Transformationsfonds*

N

NIS2UmsuCG *NIS-2- Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz*

S

StandAG *Standortauswahlgesetz*

StStG *Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen*

SVIK *Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität*

U

UBA *Umweltbundesamt*

UIP *Umweltinnovationsprogramm*

W

WindSeeG *Windenergie-auf-See-Gesetz*

1 Überblick

Im Einzelplan 16 bewirtschaftet das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) 2,7 Mrd. Euro (Vorjahr¹ 2,8 Mrd. Euro) für die Aufgabenbereiche

- Umweltschutz,
- Naturschutz,
- Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle,
- nukleare Sicherheit und Strahlenschutz.

Die Bundesregierung senkt den Plafonds des Einzelplans 16 im Haushaltsentwurf 2027 im Vergleich zum Vorjahr um 31,6 Mio. Euro (-1,1 %). Der weit überwiegende Anteil der Ausgaben entfällt auf Verpflichtungen für die Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie für die nukleare Sicherheit und den Strahlenschutz (Bereich der nuklearen Sicherheit). Darüber hinaus plant die Bundesregierung 1 % des Plafonds als globale Minderausgabe mit 28,7 Mio. Euro (siehe Textziffer 2).

Für Aufgaben des Klimaschutzes sollen dem BMUKN 3,5 Mrd. Euro (Vorjahr 2,9 Mrd. Euro) im Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds (KTF) zur Bewirtschaftung zugewiesen werden. Damit soll das BMUKN mehr Mittel im Wirtschaftsplan des KTF als im Kernhaushalt bewirtschaften (siehe Textziffer 3.5).

93 % der Einnahmen im Einzelplan 16 von 1,2 Mrd. Euro (Vorjahr 1,3 Mrd. Euro) resultieren aus der gesetzlich geregelten Refinanzierung der Ausgaben für die Endlagerung radioaktiver Abfälle (siehe Textziffer 4).

Finanzielle Risiken ergeben sich im Einzelplan 16 im Wesentlichen aus den Verzögerungen bei der Standortsuche für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle und der daraus folgenden verlängerten Zwischenlagerung (siehe Textziffer 5).

Die Stellungnahme des BMUKN zu dem Entwurf des vorliegenden Berichts hat der Bundesrechnungshof berücksichtigt.

¹ Hinweis: Die Angaben im Klammerzusatz „Vorjahr“ beziehen sich auf den Haushaltsplan 2026.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 16 Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

	2025 Soll	2025 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2026 Soll	2027 Entwurf	Änderung zu 2026
	<i>in Mio. Euro</i>					<i>in %</i>
Ausgaben	2 692,9	2 510,1	-182,8	2 772,1	2 740,5	-1,1
darunter:						
→ Umweltschutz	263,2	218,7	-44,5	261,4	233,4	-10,7
→ Zwischenlagerung und Endlagerung ^c	1 407,6	1 278,1	-129,4	1 472,0	1 488,5	1,1
→ Naturschutz	200,1	120,9	-79,2	199,5	141,2	-29,2
→ Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz	131,4	127,5	-3,8	150,8	149,5	0,9
→ Verwaltungsausgaben	649,6	716,3	66,7	688,4	727,9	5,7
Einnahmen	1 153,0	1 710,1	557,1	1 259,6	1 192,7	-5,3
darunter:						
→ Deutsche Emissions- handelsstelle	55,5	42,4	-13,1	56,3	58,5	4,0
→ Zwischenlagerung und Endlagerung (ohne Verwal- tungseinnahmen)	1 049,3	1 359,7	310,5	1 150,9	1 079,3	-6,2
Verpflichtungsermächtigungen	2 346,8 ^d	1 352,1	-994,7	2 136,1	1 541,6	-27,8
	Planstellen/Stellen					<i>in %</i>
Personal	4 729	4 408 ^e	-321	4 831	4 874	0,9

Erläuterung:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Kapitel 1603 und Kapitel 1616 Titelgruppe 02.

^d Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^e Ist-Besetzung zum Stichtag 31. Oktober 2025.

Quelle: Haushaltsrechnung 2025; Haushaltsplan 2026; Haushaltsentwurf 2027.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

2.1 Ausgaben für nukleare Sicherheit dominieren Programmhaushalt

Im Programmhaushalt veranschlagt das BMUKN Mittel für Investitionen, Projektförderungen, Forschung, internationale Zusammenarbeit und externe Unterstützung für:

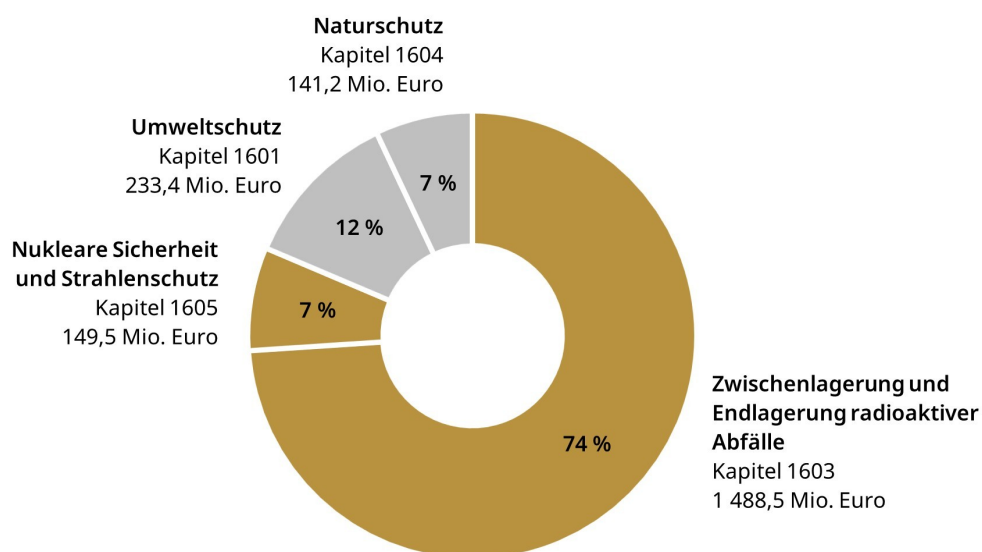
- Umweltschutz bei Kapitel 1601,
- Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle bei Kapitel 1603,
- Naturschutz bei Kapitel 1604,
- Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz bei Kapitel 1605.

Von den insgesamt geplanten Programmausgaben von 2 Mrd. Euro (Vorjahr 2,1 Mrd. Euro) entfallen 1,6 Mrd. Euro (Vorjahr 1,7 Mrd. Euro) auf den Bereich der nuklearen Sicherheit (Kapitel 1603 und 1605, vgl. Abbildung 1). Einen Teil dieser Ausgaben kann die Bundesregierung refinanzieren (siehe Textziffer 4.1).

Abbildung 1

Ausgaben im Bereich der nuklearen Sicherheit überwiegen

Mit 1,6 Mrd. Euro plant das BMUKN 81 % seiner Programmausgaben für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Kapitel 1603) sowie für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz (Kapitel 1605).



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsentwurf 2027.

2.2 Personalausgaben bestimmen Verwaltungshaushalt

Zum Verwaltungshaushalt gehören Ausgaben für Personal und Infrastruktur für zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben bei Kapitel 1611 und für die fünf Behörden im Geschäftsbereich:

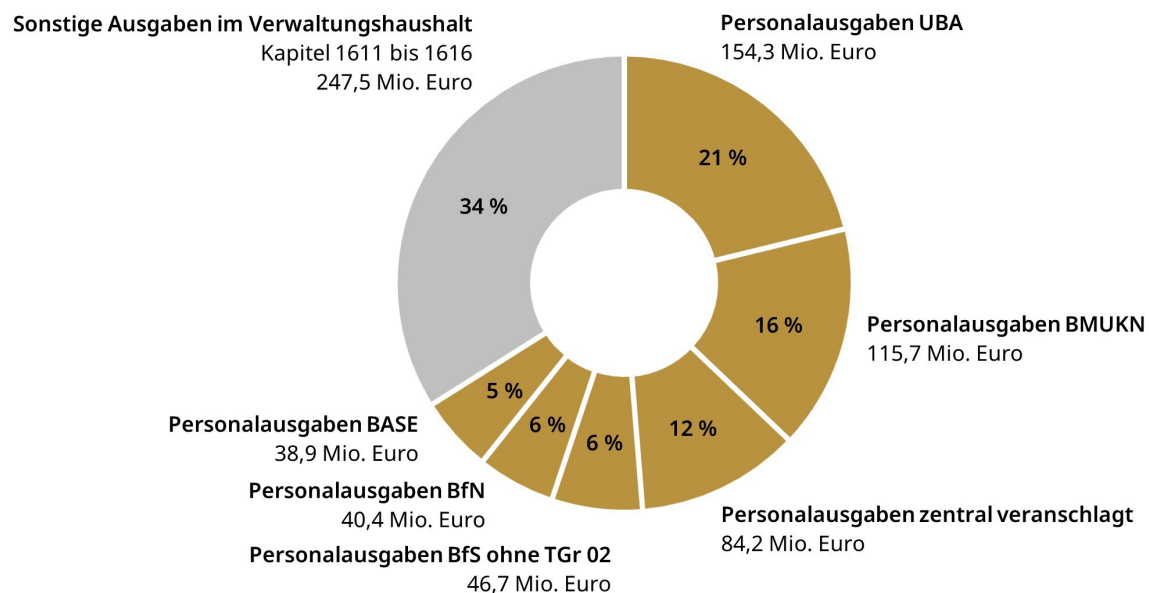
- Bundesministerium bei Kapitel 1612,
- Umweltbundesamt (UBA) bei Kapitel 1613,
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) bei Kapitel 1614,
- Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) bei Kapitel 1615,
- Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) bei Kapitel 1616 (ohne die Titelgruppe 02).

Für den Verwaltungshaushalt plant das BMUKN insgesamt 727,9 Mio. Euro. Davon entfallen 480,3 Mio. Euro (66 %) auf Personalausgaben, ohne Titelgruppe 02 bei Kapitel 1616 (vgl. Abbildung 2). Den größten Anteil an den Personalausgaben des Geschäftsbereichs beansprucht das UBA mit 154,3 Mio. Euro (32 %).

Abbildung 2

Ausgabenschwerpunkt sind Personalausgaben

Für den Verwaltungshaushalt plant das BMUKN insgesamt 727,9 Mio. Euro. Davon entfallen 480,3 Mio. Euro (66 %) auf Personalausgaben.



Erläuterung: Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsentwurf 2027.

2.3 Ausgabenanmeldung für Cybersicherheit als Teil der Bereichsausnahme

Artikel 115 Absatz 2 Grundgesetz sieht vor, dass der Bund die für die Schuldenregel relevanten Krediteinnahmen um Ausgaben u. a. zum Schutz der informationstechnischen Systeme bereinigt, soweit sie insgesamt 1 % des nominalen Bruttoinlandsprodukts übersteigen.²

Das BMF forderte deshalb in seinen Haushaltsaufstellungsgrundschriften die Ressorts auf, Ausgaben der Bereichsausnahme in einer separaten Titelgruppe auszubringen. Darunter fallen explizit auch Personalausgaben, die dieser Bereichsausnahme zuzuordnen sind. Die zugehörigen Planstellen und Stellen (im Folgenden: Stellen) sollten die Ressorts im Personalhaushalt ebenfalls separieren.

Das BMUKN meldete 8,9 Mio. Euro (Vorjahr 7,9 Mio. Euro) Sachmittel in der Bereichsausnahme zum Schutz informationstechnischer Systeme an. Personalausgaben oder Stellen meldete es bislang nicht in der Bereichsausnahme an.

Die Bundesregierung hat die Umsetzung einheitlicher europäischer Sicherheitsstandards der NIS-2-Richtlinie³ in deutsches Recht sowie wesentliche Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung gesetzlich geregelt.⁴ Zur Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2027 hat sie ein Verfahren zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und für den Aufbau einer kohärenten Sicherheitsarchitektur in der Bundesverwaltung festgelegt. Damit setzt sie einen Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages um. Danach soll die Bundesregierung die Bereichsausnahme nutzen, um die Resilienz und Funktionsfähigkeit der Bundesverwaltung zu erhöhen und so einen wirksamen Beitrag zur Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und zur Aufrechterhaltung zentraler Staatsfunktionen zu leisten. Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) hat bis Anfang September 2026 geprüft, ob die Personalanmeldung der Ressorts erforderlich und angemessen ist. Personalanmeldungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des NIS-2- Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetzes (NIS2UmsuCG) blieben daher im Haushaltsentwurf 2027 unberücksichtigt.

Das BMUKN meldete insgesamt 33 neue Stellen an, davon 13 neue Stellen im Bundesministerium und je fünf neue Stellen für seine vier nachgeordneten Behörden. In den Jahren 2027 bis 2030 plant das BMUKN für diese Stellen jährlich 3,6 Mio. Euro. Für den Sachhaushalt der Kapitel 1612 bis 1616 plant das BMUKN im Jahr 2027 Ausgaben von

² Artikel 115 Absatz 2 Grundgesetz, BGBl. 2025 I Nummer 94 vom 24. März 2025.

³ Dokument 32022L2555, Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Maß an Cybersicherheit in der gesamten Union, Änderung der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS 2-Richtlinie).

⁴ Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung vom 2. Dezember 2025, BGBl. 2025 I Nummer 301 vom 5. Dezember 2025.

17,1 Mio. Euro⁵ und für den Finanzplanungszeitraum von 2028 bis 2030 jährlich 8,2 Mio. Euro zur Umsetzung des NIS2UmsuCG.

BMDS und Bundesministerium der Finanzen (BMF) werden die anerkannten Bedarfe in das parlamentarische Verfahren zum Bundeshaushalt einbringen. Bereits im Haushaltsentwurf 2027 und in der Finanzplanung bis zum Jahr 2030 hat die Bundesregierung dafür eine zentrale Vorsorge eingeplant.

2.4 Rund 1 % des geplanten Plafonds als Globale Minderausgaben veranschlagt

Die mit dem Eckwertebeschluss 2027 beschlossene strukturelle Entlastung wird im Einzelplan 16 durch eine ressortspezifische „Globale Minderausgabe Effizienzmaßnahmen“ bei Kapitel 1611 Titel 972 06 mit -12 Mio. Euro ausgewiesen. Diese soll im parlamentarischen Verfahren durch die titelscharfe Absenkung von Haushaltsansätzen in den Ressorteinzelplänen unter Berücksichtigung möglicher kurzfristiger Effizienzgewinne aufgelöst werden. Mit Ausnahme der der Bereichsausnahme zugeordneten Titel steht es den Ressorts frei, im Rahmen der Schichtungsfreiheit für die Auflösung der globalen Minderausgabe andere als die vom BMF genannten Titel heranzuziehen.

Darüber hinaus plant das BMUKN bei Kapitel 1611 globale Minderausgaben von -16,7 Mio. Euro (Vorjahr -20,1 Mio. Euro) als Besondere Finanzierungsausgaben:

- -5,2 Mio. Euro (Vorjahr -5,2 Mio. Euro) als „Globale Minderausgabe Konsolidierungsbeitrag“ (Titel 972 01),
- -11,5 Mio. Euro (Vorjahr -14,9 Mio. Euro) als „Globale Minderausgabe“ (Titel 972 02).

Bei geplanten Gesamtausgaben von 2,7 Mrd. Euro im Einzelplan 16 erscheinen geplante globale Minderausgaben von insgesamt -28,7 Mio. Euro mit einem Anteil von rund 1 % des Plafonds realistisch (siehe auch Textziffer 3.1).

2.5 Mehr Ausgabemittel außerhalb des Einzelplans 16

Die Bundesregierung plant, dem BMUKN im Wirtschaftsplan des KTF insgesamt 3,5 Mrd. Euro (Vorjahr 2,9 Mrd. Euro) für Ausgaben im Bereich des Klimaschutzes zur Bewirtschaftung zuzuweisen (siehe Textziffer 3.5).

Für Projekte und Maßnahmen in den Kohleregionen kann das BMUKN 75,2 Mio. Euro (Vorjahr 69,2 Mio. Euro) nach dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (StStG) aus

⁵ Bei Kapitel 1612 (Bundesministerium): 511 21 B, 525 21 B, 532 21 B, 812 21 B; bei Kapitel 1613 (UBA): 525 31 B, 532 31 B; bei Kapitel 1614 (BfN): 525 21 B, 532 21 B; bei Kapitel 1615 (BASE): 525 41 B, 532 41 B; bei Kapitel 1616 (BfS): 525 31 B, 532 31 B.

Kapitel 6002 Titelgruppe 04 Titel 893 47 gemäß Haushaltsvermerk bei den entsprechenden Titeln des Einzelplans 16 buchen.

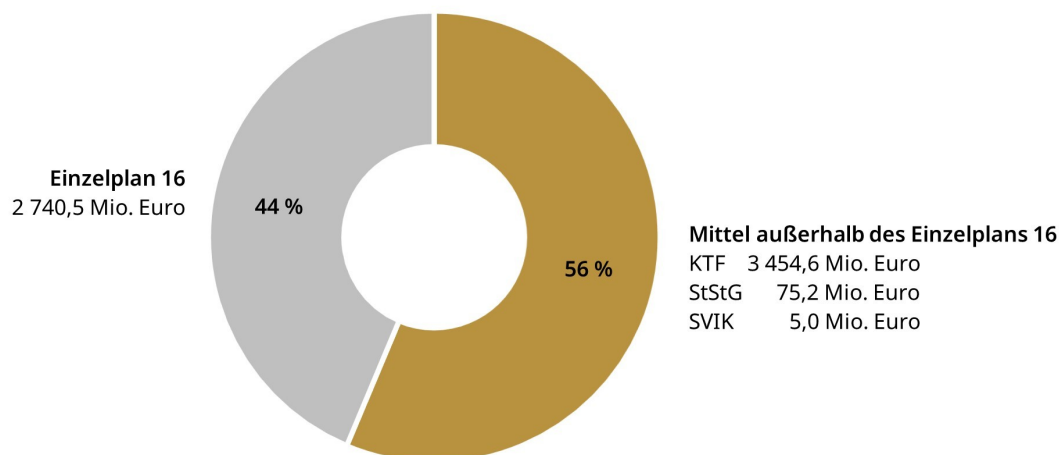
Im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) werden dem BMUKN erstmalig ab dem Jahr 2027 für „Investitionen in die regulatorische Fusionsforschung – Strategischer Ausbau der Forschungs-Ökosysteme“ 5 Mio. Euro bei Kapitel 6093 Titelgruppe 05 Titel 685 55 zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Insgesamt soll das BMUKN Ausgaben von 6,3 Mrd. Euro bewirtschaften. Damit soll es im Jahr 2027 außerhalb des Kernhaushalts mehr Mittel bewirtschaften als im Einzelplan 16 (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3

BMUKN bewirtschaftet 56 % der Haushaltsmittel außerhalb des Einzelplans 16

Im Jahr 2027 soll das BMUKN in den Wirtschaftsplänen des KTF und des SVIK sowie nach dem StStG Haushaltsmittel von 3,5 Mrd. Euro bewirtschaften. Das sind 0,8 Mrd. Euro mehr als für den Einzelplan 16 mit 2,7 Mrd. Euro eingeplant sind.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsentwurf 2027.

2.6 Quote für Ausgabereste geringfügig überschritten

Das BMUKN bildete aus den im Jahr 2025 übertragbaren Mitteln von 110,6 Mio. Euro im flexibilisierten Bereich Ausgabereste von 95,5 Mio. Euro.⁶ Dies entspricht 86 %. Das

⁶ Haushaltsrechnung des Bundes 2025, Einzelplan 16.

BMUKN hat somit die Vorgabe des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages, das Bilden von Ausgaberesten auf jährlich höchstens 85 % der aus dem Vorjahr übertragbaren Mittel im flexibilisierten Bereich zu begrenzen, geringfügig überschritten.

2.7 Anteil der gebundenen Mittel geringfügig reduziert

Der Haushaltsentwurf 2027 sieht 1,5 Mrd. Euro (Vorjahr 2,1 Mrd. Euro) Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 16 vor. Von diesen entfallen knapp 1 Mrd. Euro bei Kapitel 1603 auf die Investitionstitel 891 01 „Endlagerung und Standortauswahlverfahren“ (600 Mio. Euro) und 891 02 „Zwischenlagerung“ (382 Mio. Euro), 90 Mio. Euro auf den Bundesnaturschutzfonds bei Kapitel 1604 Titel 894 02 und 81,6 Mio. Euro auf das Sofortprogramm Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee bei Kapitel 1601 Titel 892 05.⁷

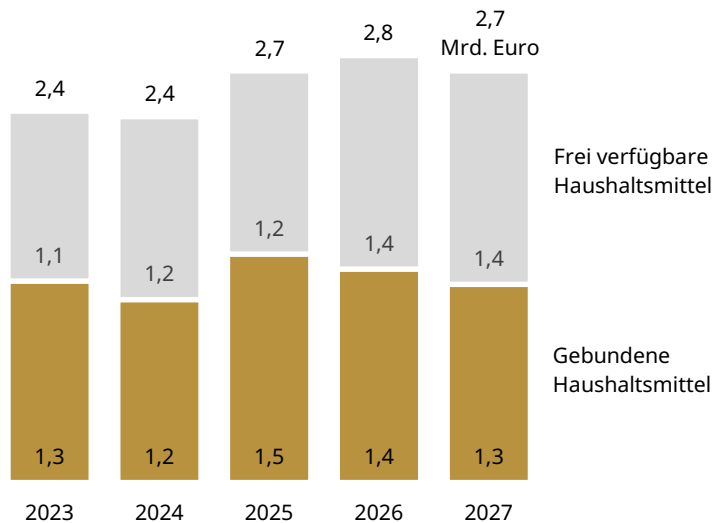
Im Einzelplan 16 binden die in den Vorjahren eingegangenen Zahlungsverpflichtungen einen großen Teil der jährlich bereitgestellten Ausgabemittel. Sofern das BMUKN die im Jahr 2026 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen und die bis Ende 2025 eingegangenen Verpflichtungen mit Fälligkeit im Jahr 2027 vollständig in Anspruch nehmen sollte, stehen im Jahr 2027 für neue Aufgaben lediglich 1,4 Mrd. Euro der veranschlagten 2,7 Mrd. Euro zur Verfügung. Der Anteil der gebundenen Haushaltsmittel sinkt gegenüber dem Vorjahr von 1,4 Mrd. Euro geringfügig auf 1,3 Mrd. Euro (siehe Abbildung 4).

⁷ Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

Abbildung 4

Anteil der Verbindungen geringfügig reduziert

Aufgrund der Verbindungen von 1,3 Mrd. Euro stehen im Jahr 2027 lediglich 1,4 Mrd. Euro für neue Maßnahmen zur Verfügung.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsrechnungen der Jahre 2023 bis 2025; Haushaltsplan 2026; Haushaltsentwurf 2027.

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Umweltschutz (Kapitel 1601)

Der Bund ist im Bereich des Umweltschutzes insbesondere für die Gesetzgebung zuständig. Den Ländern obliegen der Vollzug und die Finanzierung der Umweltschutzmaßnahmen. Im Jahr 2027 plant das BMUKN 233,4 Mio. Euro (Vorjahr 261,4 Mio. Euro) für den Umweltschutz einzusetzen.

Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (Titel 532 02)

Die bei Kapitel 1601 Titel 532 02 geplanten Ausgaben von 11,9 Mio. Euro (Vorjahr 8,7 Mio. Euro) dienen der Finanzierung folgender Einrichtungen und Bereiche:

→ „Internationales Kompetenzzentrum Nachhaltige Chemie (ISC3)“ (3,2 Mio. Euro),

- „Zentrum für zirkuläre Wirtschaft und Ressourceneffizienz (ZRE)“ (3,8 Mio. Euro),
- Nationale Meeresstrategie (0,5 Mio. Euro),
- Kfz-Energieverbrauchsdaten-Erfassung-Verordnung (0,9 Mio. Euro),
- „Bundeskompetenzzentrum Munitionsbergung aus dem Meer (BK Meer)“ (3,5 Mio. Euro).

Der Mehrbedarf von 3,2 Mio. Euro gegenüber den im Jahr 2026 geplanten Ausgaben resultiert im Wesentlichen aus der Finanzierung des BK Meer.

Bundeskompetenzzentrum Munitionsbergung aus dem Meer (BK Meer)

Die Bergung von Altmunition in Nord- und Ostsee bezeichnet das BMUKN als Generationenaufgabe. Die allein in deutschen Hoheitsgewässern vermuteten etwa 1,6 Millionen Tonnen Altmunition stellen eine erhebliche Gefahr für Mensch und Umwelt dar.

Mit dem Aufbau des BK Meer in Rostock verstetigt die Bundesregierung die mit dem „Sofortprogramm Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee“ im Jahr 2022 begonnenen Maßnahmen. Der Haushaltsgesetzgeber stellte dafür 100 Mio. Euro in den Jahren 2023 bis 2026 bei Kapitel 1601 Titel 892 05⁸ zur Verfügung.

Das im Juli 2026 im Auftrag des BMUKN unter der Leitung der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH gegründete BK Meer soll an der Schnittstelle von Wissenschaft und Wirtschaft mit Politik, Landes- und Bundesverwaltung arbeiten. Meeresschutz und Technologieentwicklung zur Munitionsbergung sollen wesentliche Eckpfeiler des künftigen Aufgabenportfolios sein.⁹

Internationale Zusammenarbeit (Titel 532 05)

Das BMUKN finanziert aus dem Titel Ausgaben für die Zusammenarbeit mit anderen Staaten und mit ausländischen Sachverständigen sowie insbesondere für das Vorbereiten und Ausrichten von internationalen Konferenzen. Der für das Jahr 2027 geplante Ansatz von 13,3 Mio. Euro (Vorjahr 14,2 Mio. Euro) übersteigt die Ist-Ausgaben des Jahres 2025 um 4,8 Mio. Euro. Der Aufwuchs von 4,2 Mio. Euro begründet sich aus der Aufgabenverlagerung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025. Die bis zum Haushaltsplan 2026 hier veranschlagten Ausgaben von 2,6 Mio. Euro für die Europäische Umweltschutzinitiative (EURENI) führt das BMUKN mit der Förderung der Beratungshilfe bei Titel 687 87 unter der neuen Zweckbestimmung „Förderung der Umweltzusammenarbeit in Europa mit dem Kaukasus, Zentralasien sowie den weiteren an die EU angrenzenden Staaten“ zusammen.

⁸ Bis zum Jahr 2024 unter der Zweckbestimmung „Nationaler Meeresschutz“.

⁹ Pressemitteilung des BMUKN Nummer 086/26 vom 2. Juli 2026.

Anpassung an den Klimawandel (Titel 685 01)

Das BMUKN fördert seit dem Jahr 2011 „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels nach der Deutschen Anpassungsstrategie (DAS)“ und seit dem Jahr 2020 „Maßnahmen zur Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen (AnpaSo)“. Beide Förderrichtlinien sind in ihrer Geltungsdauer bis Ende 2026 begrenzt. Das BMUKN strebt eine Weiterentwicklung der Förderung von Klimaanpassungsmaßnahmen an. Dafür veranschlagt die Bundesregierung Mittel im Wirtschaftsplan des KTF bei Kapitel 6092 Titel 882 04. Künftig finanziert das BMUKN aus diesem Titel Ausgaben für das „Zentrum KlimaAnpassung (ZKA)“ und für wissenschaftliche Untersuchungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) in der Absicht, eine dauerhafte und flächendeckende Finanzierung von Klimaanpassung durch Bund und Länder zu etablieren.

Die vom BMF zur Haushaltsaufstellung 2025 geforderte Absenkung der Ausgaben für die Obergruppe 68 erbringt das BMUKN ab dem Haushalt 2027 anteilig bei diesem Titel mit 4,9 Mio. Euro. Für das Jahr 2027 plant das BMUKN Ausgaben von 5,5 Mio. Euro (Vorjahr 38,6 Mio. Euro).

Förderung der künstlichen Intelligenz (Titel 686 02)

Das BMUKN finanziert im laufenden Jahr 2026 bereits überjährige Förderprojekte aus. Im Haushalt 2027 plant es Ausgaben für Abschlussarbeiten und Schlusszahlungen an den Projektträger. Den Ist-Ausgaben von 16,5 Mio. Euro im Jahr 2025 stehen daher geplante Ausgaben von nur noch 1,5 Mio. Euro im Jahr 2027 gegenüber.

Mittel für Maßnahmen zur Förderung der Künstlichen Intelligenz sollen dem BMUKN künftig im Wirtschaftsplan des KTF bei Kapitel 6092 Titel 892 08 (siehe Textziffer 3.5) zur Verfügung stehen.

Internationaler Umweltschutz - Export von Technologien gegen die Vermüllung der Meere (Titel 687 06)

Das BMUKN finanziert seit dem Jahr 2020 das internationale Förderprogramm „Marine Debris Framework – Regional hubs around the globe (Marine:DeFRAG)“. Ziel ist es, das Entstehen von Plastikabfällen an der Quelle in den Partnerländern zu vermeiden, damit diese Abfälle nicht in die Meere gelangen. Die Förderrichtlinie des BMUKN galt bis Ende 2025. Von den bis einschließlich zum Jahr 2025 zur Verfügung gestellten 127 Mio. Euro verausgabte das BMUKN 117 Mio. Euro.

Das BMUKN plant das Programm fortzuführen und neue Förderaufrufe zu starten. Im Haushaltsentwurf 2027 plant es Ausgaben von 19,2 Mio. Euro (Vorjahr 20 Mio. Euro).

Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen (UIP) (Titel 892 01)

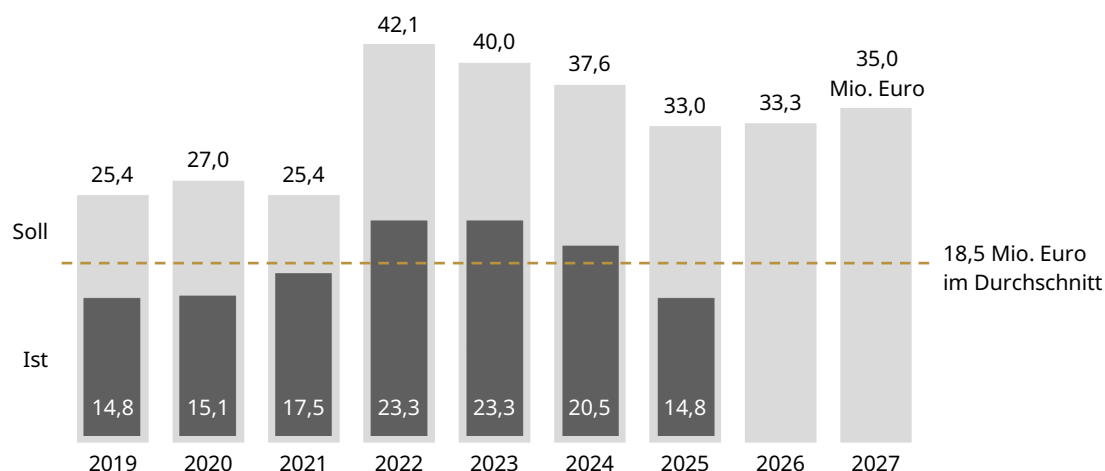
Die Bundesregierung unterstützt seit dem Jahr 1979 mit dem Umweltinnovationsprogramm (UIP) Unternehmen dabei, innovative, die Umwelt entlastende technische Verfahren in die Praxisanwendung zu bringen. Bis Juli 2026 verausgabte es nach eigenen Angaben insgesamt 1,2 Mrd. Euro für 816 Projekte. In den vergangenen 17 Jahren sollen durch die geförderten Maßnahmen 1,7 Millionen Tonnen CO₂ eingespart worden sein. Gefördert werden Projekte in den Bereichen Abwasserbehandlung, Ressourceneinsparung und Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz, Luftreinhaltung und Klimaschutz.¹⁰ Im Jahr 2027 plant das BMUKN Ausgaben von 35 Mio. Euro (Vorjahr 33,3 Mio. Euro).

Mit dem Haushaltsentwurf 2022 erhöhte das BMUKN die Anmeldungen für das UIP signifikant gegenüber den Haushaltsplänen bis zum Jahr 2021. Allerdings konnte das BMUKN den jährlichen Mittelabfluss nicht gleichermaßen steigern. Wie Abbildung 5 zeigt, schöpfte das BMUKN die in den Jahren 2019 bis 2025 zur Verfügung gestellten Mittel im Durchschnitt mit 18,5 Mio. Euro lediglich zu 57 % aus.

Abbildung 5

Ausgabemittel für das UIP seit Jahren nicht ausgeschöpft

In den Jahren 2019 bis 2025 verausgabte das BMUKN im Durchschnitt 18,5 Mio. Euro der jährlich für das UIP zur Verfügung gestellten Ausgabemittel. Damit hat es im Durchschnitt jährlich 14,4 Mio. Euro (43 %) ungenutzt gelassen.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsrechnungen der Jahre 2019 bis 2025; Haushaltsplan 2026; Haushaltsentwurf 2027.

¹⁰ [Umweltinnovationsprogramm](#).

3.2 Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle (Kapitel 1603)

Endlagerung radioaktiver Abfälle

Die Bundesregierung hat im Jahr 2015 mit dem „Nationalen Entsorgungsprogramm“ eine Strategie für die Entsorgung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle erstellt und im Dezember 2025 aktualisiert.¹¹ Der Bund verantwortet die Errichtung und den Betrieb von Endlagern für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sowie die Suche nach einem Standort für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle. Die Rechtsgrundlage dafür bildet das Standortauswahlgesetz – StandAG).¹² Im Jahr 2017 hat der Bund die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 9a Absatz 3 Satz 1 Atomgesetz (AtG) an die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) übertragen. Diese ist zuständig für:

- die Errichtung und den Betrieb des Endlagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle Konrad (Endlager Konrad),
- die Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM)¹³,
- den Betrieb und die Stilllegung der Schachanlage Asse II,
- die Durchführung des Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle und die Information der Öffentlichkeit darüber,
- den Rückbau des Erkundungsbergwerks Gorleben.

Endlagerung und Standortauswahlverfahren (Titel 891 01)

Die geplanten Ausgaben von 935,7 Mio. Euro (Vorjahr 970 Mio. Euro) liegen um 139,3 Mio. Euro über den IST-Ausgaben des Jahres 2025 (796,4 Mio. Euro). Davon plant das BMUKN Ausgaben von 862,8 Mio. Euro (Vorjahr 892,7 Mio. Euro) für Endlagerprojekte, darunter:

- 429,2 Mio. Euro (Vorjahr 456,3 Mio. Euro) für das Endlager Konrad,
- 116,4 Mio. Euro (Vorjahr 119,1 Mio. Euro) für das ERAM,
- 254,2 Mio. Euro (Vorjahr 257,2 Mio. Euro) für die Schachanlage Asse II,
- 38,2 Mio. Euro (Vorjahr 36,6 Mio. Euro) für den Rückbau des Bergwerks Gorleben,
- 24,9 Mio. Euro (Vorjahr 23,5 Mio. Euro) für Produktkontrollmaßnahmen.

Für das Standortauswahlverfahren veranschlagt das BMUKN Ausgaben von 72,8 Mio. Euro (Vorjahr 77,3 Mio. Euro). Abweichend vom gesetzlichen Ziel einer

¹¹ Nationales Entsorgungsprogramm.

¹² Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz - StandAG) vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 88).

¹³ Die Einlagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen in das Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben ist beendet. Das Endlager soll stillgelegt und langfristig sicher verschlossen werden.

Standortentscheidung bis zum Jahr 2031 geht es davon aus, dass die Suche nach einem Standort für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle voraussichtlich erst Mitte des Jahrhunderts abgeschlossen sein wird.¹⁴ Einem vom BASE beauftragten Gutachten zufolge ist mit einer Standortentscheidung frühestens im Jahr 2074 zu rechnen.¹⁵

Ausgaben für die Errichtung des Endlagers Konrad¹⁶ sowie für das Standortauswahlverfahren und den Rückbau des Bergwerks Gorleben¹⁷ werden über den Einnahmetitel 341 01 refinanziert (siehe Textziffer 4.1).

Ausgaben für die Produktkontrollmaßnahmen sind nach dem AtG¹⁸ refinanzierbar. Diese Refinanzierungsmittel werden über Gebühren als Einnahmen bei Titel 111 01 ausgewiesen.

Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle

Ein Endlager für hochradioaktive Abfälle ist Voraussetzung, um die zwischengelagerten bestrahlten Brennelemente und hochradioaktiven Abfälle sicher zu verbringen. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die Abfälle an den vorhandenen Zwischenlagerstandorten verwahrt werden. Die Betreiber von Leistungsreaktoren¹⁹ geben auch ihre schwach- und mittelradioaktiven Abfälle an die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) ab.²⁰ Mit der Abgabe der Abfälle an die BGZ geht die Finanzierungsverantwortung auf den „Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (KENFO)“²¹ und die Handlungspflicht der Betreiber zur Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle auf den Bund über.²²

Zwischenlagerung (Titel 891 02)

Die Verantwortung für die Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen der Energieversorgungsunternehmen liegt zentral bei der BGZ. Die Kosten der BGZ für die Zwischenlagerung werden zunächst über den Bundeshaushalt bei Titel 891 02 finanziert und dem Bund im darauffolgenden Jahr durch den KENFO als Einnahme bei Titel 341 02 erstattet.

¹⁴ Nationales Entsorgungsprogramm 2025, S. 16.

¹⁵ BASE „Unterstützung des BASE bei der Prozessanalyse des Standortauswahlverfahrens (PaSta)“, Ressortforschungsbericht, Juli 2024, S. 167.

¹⁶ Endlagervorausleistungsverordnung (EndlagerVIV) vom 28. April 1982 (BGBl. I S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2760).

¹⁷ StandAG.

¹⁸ Atomgesetz (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nummer 224).

¹⁹ Nach Anhang 1 des Entsorgungsfondsgesetzes.

²⁰ Entsorgungsübergangsgesetz.

²¹ Die finanziellen Mittel für die Zwischen- und Endlagerung wurden dem Bund von den Betreibern im Jahr 2017 in einem öffentlich-rechtlichen Fonds, dem KENFO, zur Verfügung gestellt.

²² BMUKN: Programm für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (Nationales Entsorgungsprogramm) 2025, S. 9.

Im Jahr 2027 plant das BMUKN Ausgaben von 540,9 Mio. Euro (Vorjahr 490,5 Mio. Euro) für Betriebs- und Investitionsaufwendungen für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle.

3.3 Naturschutz (Kapitel 1604)

Das BMUKN plant insgesamt Ausgaben von 141,2 Mio. Euro (Vorjahr 199,5 Mio. Euro) für den Naturschutz, davon 71 % für den Bundesnaturschutzfonds. Dieser bildet mit 100 Mio. Euro (Vorjahr 100 Mio. Euro) den Ausgabenschwerpunkt.

Bundesnaturschutzfonds (Titel 894 02)

Im Bundesnaturschutzfonds bündelt das BMUKN seit dem Haushalt 2022 Projektförderungen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. In diesem Sammeltitel veranschlagt es Mittel für folgende Förderprogramme:

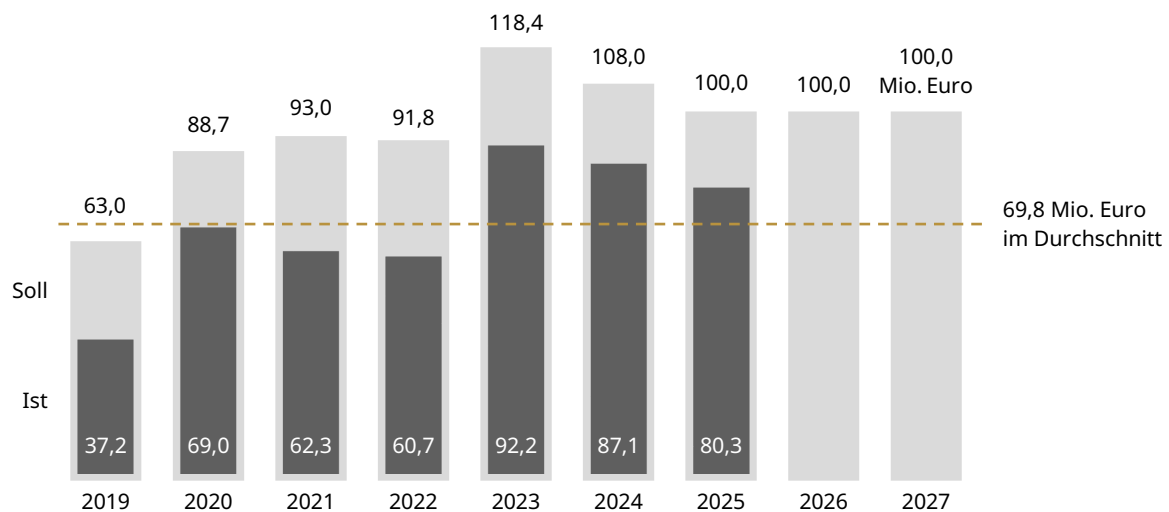
- Bundesprogramm Biologische Vielfalt mit 48,2 Mio. Euro (Vorjahr 48,2 Mio. Euro),
- Blaues Band Deutschland mit 8 Mio. Euro (Vorjahr 8 Mio. Euro),
- Naturschutzgroßprojekte „chance.natur“ mit 12,8 Mio. Euro (Vorjahr 12,8 Mio. Euro),
- Entwicklungs- und Erprobungsprojekte mit 3 Mio. Euro (Vorjahr 3 Mio. Euro),
- Wildnisfonds mit 14 Mio. Euro (Vorjahr 14 Mio. Euro),
- Nationales Artenhilfsprogramm mit 14 Mio. Euro (Vorjahr 14 Mio. Euro).

Der Haushaltsgesetzgeber erhöhte seit dem Jahr 2019 die Ausgabemittel für Förderprogramme im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege kontinuierlich (vgl. Abbildung 6). Die verfügbaren Mittel stiegen von 63 Mio. Euro im Jahr 2019 auf 100 Mio. Euro im Jahr 2025. Das BMUKN verausgabte in diesem Zeitraum im Durchschnitt jährlich mit 69,8 Mio. Euro 73 % der zur Verfügung gestellten Mittel.

Abbildung 6

Bundesnaturschutzfonds seit Jahren nicht ausgeschöpft

In den Jahren 2019 bis 2025 verausgabte das BMUKN im Durchschnitt 69,8 Mio. Euro (73 %) der jährlich zur Verfügung gestellten Ausgabemittel. Damit hat es im Durchschnitt jährlich 24,9 Mio. Euro ungenutzt gelassen.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsrechnungen der Jahre 2019 bis 2025; Haushaltsplan 2026; Haushaltsentwurf 2027.

Die aus dem Bundesnaturschutzfonds im Durchschnitt jährlich nicht verausgabten 24,9 Mio. Euro entsprechen der Größenordnung der für das Jahr 2027 geplanten globalen Minderausgaben von 28,7 Mio. Euro für den gesamten Einzelplan 16.²³

Maßnahmen des Meeresnaturschutzes (Titel 894 03)

Nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG)²⁴ haben Bieter, die einen Zuschlag zur Errichtung von Offshore-Windanlagen erhalten, eine Zahlung als sogenannte Meeresnaturschutzkomponente an den Bundeshaushalt zu leisten. Die Mittel aus der Zahlung sind zweckgebunden insbesondere für Maßnahmen des Meeresnaturschutzes möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Mittel werden vom BMUKN bewirtschaftet.²⁵

²³ Nach den BMF-Haushaltsführungsgrundschriften für die Jahre 2023 bis 2026, Ziffer 1.5 (als Beispiel für das Jahr 2026: GZ: II A 2 -H 1200/02913/001/002) dürfen Titel der Hauptgruppe 8 nur ausnahmsweise als Einsparstelle genutzt werden.

²⁴ Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz - WindSeeG) vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nummer 84).

²⁵ § 58 Absatz 1 WindSeeG.

Von den 418,3 Mio. Euro Einnahmen im Jahr 2024 hat das BMUKN auf der Grundlage eines Maßgabebeschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in der 20. Legislaturperiode 400 Mio. Euro als zweckgebundene Zustiftung an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) übertragen. Diese Mittel stehen dem Haushaltsgesetzgeber infolgedessen nicht mehr zur Verfügung. Aus den Erträgen der zugestifteten 400 Mio. Euro soll die DBU jährlich 10 Mio. Euro²⁶ – und damit jeweils 2,5 % bezogen auf die zugestiftete Summe – für Projekte des Meeresnaturschutzes einsetzen.

Der im Haushaltsentwurf 2027 ausgebrachte Leertitel weist keine Ausgabemittel aus, da diese von der Höhe der im Jahr 2027 erzielten Einnahmen aus der Meeresnaturschutzkomponente abhängen.

3.4 Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz (Kapitel 1605)

Im Haushaltsentwurf 2027 plant das BMUKN Ausgaben von 149,5 Mio. Euro (Vorjahr 150,8 Mio. Euro) für Aufgaben der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes.

Der flächendeckende Rückbau deutscher Kernkraftwerke und das Einhalten internationaler Verpflichtungen erfordern den Kompetenzerhalt und das Weiterentwickeln von Wissenschaft und Technik. Dies spiegelt sich in den Ausgabenschwerpunkten wider.

Forschung für die Sicherheit kerntechnischer Anlagen und Strahlenschutz (Titel 686 02)

Mit einem Projektförderprogramm beabsichtigt das BMUKN, anwendungsorientierte Grundlagenforschung zur Sicherheit kerntechnischer Anlagen und zum Strahlenschutz zu finanzieren. Es will in Abgrenzung zur Ressortforschung bei Titel 544 01 mit der Projektförderung einen Anwendungsbezug realisieren, Kompetenzen weiterentwickeln und die deutsche Forschungsstruktur im Bereich der nuklearen Sicherheit und im Strahlenschutz erhalten. Für das Jahr 2027 plant das BMUKN insgesamt Ausgaben von 36,3 Mio. Euro (Vorjahr 36,3 Mio. Euro) für die Forschungsgebiete Reaktorsicherheit, (verlängerte) Zwischenlagerung und Behandlung hochradioaktiver Abfälle, Endlagerung, Strahlenschutz sowie Nukleare Sicherung, Kernmaterialüberwachung (Safeguards) und weitere gebietsübergreifende Themen.

3.5 Klimaschutz (Wirtschaftsplan des KTF, Kapitel 6092)

Das BMUKN ist seit Mai 2025 federführend für die Klimaschutzpolitik der Bundesregierung zuständig. Mit dem Bundeshaushalt 2025 überführte die Bundesregierung

²⁶ Unter Vorbehalt einer Anpassung alle fünf Jahre bei sich verändernden Kapitalerträgen.

weitere Ausgaben für Klimaschutz aus dem Kernhaushalt in den Wirtschaftsplan des KTF.²⁷ Darin soll das BMUKN im Jahr 2027 insgesamt 3,5 Mrd. Euro (Vorjahr 2,9 Mrd. Euro) bewirtschaften (siehe Textziffer 2.5).

Nationale Klimaschutzinitiative (Titel 686 05)

Die Bundesregierung fördert seit dem Jahr 2008 Klimaschutzprojekte in Städten, Gemeinden, Landkreisen, Bildungseinrichtungen und Unternehmen. Bis zum Jahr 2025 wurden mit 2,2 Mrd. Euro 61 500 Projekte durchgeführt. Das federführend zuständige BMUKN geht davon aus, mit diesen Förderungen eine Treibhausgasminde- rung von 61,3 Millionen Tonnen CO₂ erreicht zu haben.²⁸ Im Jahr 2027 plant die Bundesregierung Ausgaben von 389,3 Mio. Euro (Vorjahr 402 Mio. Euro).

Maßnahmen zum Natürlichen Klimaschutz (Titel 686 31)

Die in diesem Titel veranschlagten Ausgaben von 1,17 Mrd. Euro (Vorjahr 821,6 Mio. Euro) und Verpflichtungsermächtigungen von 2,9 Mrd. Euro (Vorjahr 1,7 Mrd. Euro) dienen der Umsetzung des von der Bundesregierung im März 2023 beschlossenen „Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK)“ (ANK). Dafür sah die Bundesregierung in den Jahren 2023 bis 2026 bereits 4 Mrd. Euro vor. Den Titel bewirtschaften das BMUKN (1 Mrd. Euro) und das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (170 Mio. Euro) gemeinsam. Aus den Titel-Erläuterungen geht nicht hervor, in welcher Höhe Ausgaben für Projektträgerleistungen geplant sind.

Nach dem Koalitionsvertrag 2025 soll das ANK verstetigt werden. Dabei will die Bundesregierung auf Freiwilligkeit sowie auf Anreize und Honorierung von Ökosystemleistungen setzen und kooperative Modelle für Landwirtschaft, Kommunen und Naturschutz unterstützen.²⁹

Mit der Weiterentwicklung des ANK will die Bundesregierung auf den im § 3a Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vorgegebenen Zielpfad zurückkehren. Ein Großteil der Maßnahmen des „ANK 2.0“ gehört zugleich zu dem bereits von der Bundesregierung beschlossenen „Klimaschutzprogramm 2026 (KSP 2026)“. Wie hoch der erforderliche Finanzierungsbedarf für das „ANK 2.0“ sein wird, hat die Bundesregierung offengelassen. Sie werde die Wirkungsabschätzung wegen Erkenntnislücken künftig weiter konkretisieren.

Für Maßnahmen des KSP 2026 im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft, wozu auch Maßnahmen des „ANK 2.0“ gehören, vereinbarte die

²⁷ Vgl. Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss zu den Beratungen zum Entwurf des Wirtschaftsplans 2026 des Klima- und Transformationsfonds, Gz.: III 1 - 0002782, Nummer 2, vom 8. Oktober 2025.

²⁸ NKI-Dashboard.

²⁹ Koalitionsvertrag 2025 zwischen CDU, CSU und SPD, Zeilen 1242 bis 1243.

Bundesregierung zusätzliche Ausgabebedarfe für die Jahre 2027 bis 2030 von 4,7 Mrd. Euro, die sie in verschiedenen Titeln im Wirtschaftsplan des KTF ausbringen will.³⁰

Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit (Titel 687 01)

Der im Bundeshaushalt 2026 aus dem Kernhaushalt überführte Titel enthält geplante Ausgaben von 25,5 Mio. Euro (Vorjahr 31,1 Mio. Euro), um

- Kohlenstoffmarktinstrumente zu stärken und damit die Ambitionen von Entwicklungsländern für deren Beiträge zum Klimaschutz zu steigern,
- den Emissionshandel als vorrangiges Klimaschutzinstrument zu einem globalen Kohlenstoffmarkt auszubauen,
- das Förderprogramm der Europäischen Klimaschutzinitiative (EUKI) zu finanzieren, mit der die Zusammenarbeit in Europa und das bessere Verständnis der deutschen Klimapolitik im europäischen Ausland unterstützt werden (siehe Textziffer 3.7),
- multilaterale Initiativen zum Klimaschutz, insbesondere den von Deutschland initiierten Klimaclub zu unterstützen sowie
- den Mitgliedsbeitrag zur International Zero Emission Vehicle Alliance (IZEVA) zu leisten.

Finanzielle Kompensation nach § 11 BEHG (Titel 697 02)

Von den im Wirtschaftsplan des KTF vorgesehenen 13,3 Mrd. Euro (Vorjahr 10,8 Mrd. Euro) zur Entlastung von Unternehmen sowie von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei den Energiekosten bewirtschaftet das BMUKN im Haushalt 2027 Ausgaben von 256,2 Mio. Euro (Vorjahr 293,9 Mio. Euro). Diese Mittel dienen der Kompensation nach § 11 Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Danach können Unternehmen im Härtefall auf Antrag eine finanzielle Kompensation im Wege einer Billigkeitsleistung (§ 11 Absatz 1 BEHG), Ausgleichszahlungen wegen Erfassung der CO₂-Emissionen im nationalen und im europäischen Emissionshandelssystem (§ 11 Absatz 2 BEHG) oder Kompensationen nach § 11 Absatz 3 BEHG (Carbon-Leakage³¹) erhalten. Für das Jahr 2026 werden die Anträge nach § 11 Absatz 2 und 3 BEHG rückwirkend im Jahr 2027 gestellt und bewilligt. Die Höhe der Zahlungen hängt von der Höhe des zu kompensierenden CO₂-Preises ab.

³⁰ Hintergrundpapier des BMUKN zum KSP 2026.

³¹ Verlagerung von treibhausgasemittierenden Industrien in Länder außerhalb der Europäischen Union, um die strengen europäischen Auflagen für Treibhausgasemissionen zu umgehen.

Naturschutz und Klimaanpassung (Titel 882 04)

Der Koalitionsvertrag sieht vor, die Finanzierung von Vorsorgemaßnahmen gemeinsam mit den Ländern auf solide Beine zu stellen und die Kommunen bei der Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen. Dazu sollen ein „Sonderrahmenplan Naturschutz und Klimaanpassung“ eingerichtet und die Einführung einer Gemeinschaftsaufgabe geprüft werden.³²

Bei dem im Jahr 2026 neu ausgebrachten Titel sollen die Ausgaben um das 2,5-fache auf 126,4 Mio. Euro (Vorjahr 50 Mio. Euro) steigen sowie Verpflichtungsermächtigungen von 119,8 Mio. Euro veranschlagt werden. Das BMUKN plant, die Mittel zur Ausweitung von Klimaanpassungsmaßnahmen (siehe Textziffer 3.1), für die Fördermaßnahme „Nicht-produktiver investiver Naturschutz“ und für sonstige Naturschutzvorhaben einzusetzen. Die Maßnahmen tragen zur Umsetzung der EU-Wiederherstellungsverordnung bei.

Sozial gestaffelte Förderung der Anschaffung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Titel 893 18)

Die Bundesregierung startete im Jahr 2026 ein Förderprogramm für Privatpersonen, um die Anschaffung von elektrisch betriebenen Autos und Plug-in-Hybriden finanziell zu unterstützen. Die Förderhöhe ist abhängig von der Einkommensgrenze, der Familiengröße und der Antriebsart des Fahrzeugs. Die Bundesregierung plant in den Jahren 2026 bis 2029 Ausgaben bis zu 3 Mrd. Euro. Damit will sie den Kauf von 800 000 Fahrzeugen fördern und so den Markthochlauf der Elektromobilität in Deutschland beschleunigen.³³

Bis zum 1. September 2026 waren 52 473 Förderanträge mit 230 Mio. Euro bewilligt. In 51 % der Förderfälle lag das zu berücksichtigende Haushaltseinkommen unter 45 000 Euro. In 66 % der Förderfälle erhielten Haushalte ohne berücksichtigungsfähiges Kind die Förderung.³⁴

Die Bundesregierung sieht im Jahr 2027 Ausgaben von 803 Mio. Euro (Vorjahr 550 Mio. Euro) und Verpflichtungsermächtigungen von bis zu 200 Mio. Euro im Jahr 2028 vor.

³² Koalitionsvertrag 2025 zwischen CDU, CSU und SPD, Zeilen 1188 bis 1192.

³³ E-Auto-Förderung 2026.

³⁴ Zwischenbericht zur E-Auto Förderung Stand 1. September 2026, herausgegeben vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

3.6 Geplante Stelleneinsparungen

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD³⁵ sieht einen Stellenabbau in der Bundesverwaltung um 8 % (2 % pro Jahr) vor. Um das Einsparziel zu erreichen, enthält der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2027 eine entsprechende Regelung zur Stelleneinsparung.³⁶

Im Jahr 2026 verfügte das BMUKN über 4 831 Stellen im gesamten Geschäftsbereich. Darin enthalten ist die Einsparung von 19 Stellen nach § 17 Haushaltsgesetz 2026.

Der Regierungsentwurf 2027 enthält für den Geschäftsbereich des BMUKN 4 874 Stellen. Dieser berücksichtigt noch nicht das ressortspezifische Einsparkonzept des BMUKN, da dieses nach der Systematik des Haushaltsaufstellungsverfahrens erst Ende August 2026 dem BMF vorzulegen war. Nach Angaben des BMUKN sieht das Einsparkonzept den Abbau von „ca. 100 Planstellen“ vor.

3.7 Prüfungsfeststellungen

Veröffentlichung einer Förderrichtlinie dauerte durchschnittlich ein Jahr

Der Bundesrechnungshof hat 47 der in den Jahren 2016 bis 2021 erlassenen Förderrichtlinien geprüft. Für die entsprechenden Förderprogramme hatte das BMUKN im gleichen Zeitraum Ausgaben von bis zu 2,8 Mrd. Euro geplant.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass das BMUKN durchschnittlich 367 Kalendertage benötigte, bis es eine neue oder novellierte Förderrichtlinie veröffentlichte.

Aufgrund sich wiederholender haushaltsrechtlicher Mängel hat der Bundesrechnungshof empfohlen, beim Beauftragten für den Haushalt ein internes Controlling zu etablieren, um die Qualität der Förderrichtlinien zu verbessern.

Das BMUKN hat ein internes Controlling für Förderrichtlinien als nicht verhältnismäßig und unwirtschaftlich zurückgewiesen. Es hat sich stattdessen u. a. auf „Leitlinien für die Entwicklung, Umsetzung, Administration und Evaluierung von Förderprogrammen des BMU“ berufen, die es erst im Oktober 2021 intern eingeführt hatte.³⁷

³⁵ Koalitionsvertrag 2025 zwischen CDU, CSU und SPD, Zeilen 1684 bis 1685.

³⁶ Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2027.

³⁷ Abschließende Prüfungsmittelteilung des Bundesrechnungshofes über den „Erlass von Förderrichtlinien durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit in den Jahren 2016 bis 2021“ vom 2. Juni 2026, Teil I und Teil II, Gz.: II 1 – 0001167.

BfN muss Berichtswesen zur Ressortforschung verbessern

Der Bundesrechnungshof hat die Ausgaben des BMUKN für Vorhaben der Ressortforschung auf dem Gebiet des Naturschutzes (Kapitel 1604 Titel 544 01) in den Jahren 2020 bis 2024 geprüft, die das BfN bewirtschaftete. Dafür standen jährlich 17 Mio. Euro zur Verfügung. Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass

- das BMUKN jährlich 2 Mio. Euro für Forschungsvorhaben veranschlagt hatte, die es jedoch nicht durchführte,
- aufgrund nicht oder nicht fristgerecht erstellter Abschlussvermerke nicht erkennbar war, ob BMUKN und BfN die Ziele mit dem jeweiligen Forschungsvorhaben erreicht hatten,
- das BfN nur unzulänglich an das BMUKN berichtet hatte, sodass diesem der Überblick über die Ausführung des Teilplans Naturschutz fehlte.

Das BMUKN hat zugesagt, die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes weitgehend umzusetzen, indem es Forschungsmittel für den Teilplan Naturschutz bedarfsgerecht veranschlagen, den fristgerechten und ordnungsgemäßen Abschluss von Forschungsvorhaben sicherstellen und die Berichterstattung des BfN verbessern wird.³⁸

Förderung der „Gewässerentwicklung Eckbach in Bobenheim-Roxheim“ mit ANK-Mitteln unzulässig

Das BMUKN schloss entgegen der Empfehlung des Bundesrechnungshofes eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz, um gemeinsam ein Gewässerentwicklungsprojekt mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von 3,9 Mio. Euro zu finanzieren.

Das BMUKN ordnete das Fördervorhaben der Maßnahme 2.2 „Naturnaher Wasserhaushalt mit lebendigen Seen, Flüssen und Auen“ des ANK zu. Bundesmittel von 3,1 Mio. Euro (80 %) stellte es folglich aus dem Wirtschaftsplan des KTF bei Kapitel 6092 Titel 686 31 zur Verfügung. Die Finanzierungskompetenz des Bundes leitete das BMUKN aus einer ungeschriebenen Verwaltungszuständigkeit aus der Natur der Sache für Natürlichen Klimaschutz ab. Das Land beabsichtigt, sich mit 0,8 Mio. Euro (20 %) zu beteiligen. An der Umsetzung des Fördervorhabens sind maßgeblich Landesbehörden beteiligt.

Der Bundesrechnungshof hält die vorgesehene Bundesförderung für unzulässig. Eine Bundeskompetenz aus der Natur der Sache scheidet aus. Eine solche kommt allein für Aufgaben mit eindeutig überregionalem Charakter in Betracht, die aufgrund ihrer Eigenart nur durch den Bund bewältigt werden können. Das Fördervorhaben beschränkt

³⁸ Abschließende Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes über die „Ausgaben des BMUKN für Vorhaben der Ressortforschung beim Bundesamt für Naturschutz“ vom 10. November 2025, Gz.: II 1 - 0002251.

sich jedoch auf eine Region und wird im Wesentlichen von Landesbehörden umgesetzt. Es handelt sich zudem überwiegend um wasserwirtschaftliche Maßnahmen, die unter die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) Artikel 91a Absatz 1 Nummer 2 Grundgesetz fallen. Da für die GAK eine geschriebene Finanzierungskompetenz des Bundes nach Artikel 91a Absatz 3 Grundgesetz besteht, scheidet ein Rückgriff auf eine ungeschriebene Bundeskompetenz aus der Natur der Sache aus. Die geplante ANK-Förderung mit einem 80-prozentigen Bundesanteil belastet den Bundeshaushalt dabei stärker als eine Förderung über die GAK. Nach Abzug eines Eigenanteils des Zuwendungsempfängers lässt diese lediglich einen 60-prozentigen Finanzierungsanteil des Bundes zu.

Der Bundesrechnungshof hat die Förderung des Vorhabens in der vorgesehenen Weise kritisiert. Will die Bundesregierung das Vorhaben fördern, muss sie es verfassungskonform finanzieren.³⁹ Für GAK-Maßnahmen bestehen etablierte und rechtssichere Verfahren. Das BMUKN muss Vorhaben der Maßnahme 2.2 des ANK klar von denen der GAK und solchen in Landeskompetenzen abgrenzen.

Europäische Klimaschutzinitiative (EUKI) kaum wirksam und zu teuer

Die Bundesregierung fördert seit dem Jahr 2017 mit der EUKI nicht-investive Beratungsprojekte, um europäische Volkswirtschaften und Gesellschaften auf dem Weg zur Klimaneutralität zu unterstützen. Bis Ende 2024 förderte sie 228 Projekte und gab knapp 120 Mio. Euro aus. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass eine nachhaltige Wirkung nicht erkennbar ist. Der geschätzte Aufwand für die Durchführung des Programms lag bei 16,7 % der Gesamtausgaben. Dies kritisierte der Bundesrechnungshof als zu hoch. Im Bemerkungsverfahren 2025 hat er empfohlen, diese Förderung einzustellen. Das parlamentarische Verfahren dauert an. Das nunmehr zuständige BMUKN hat die EUKI zu evaluieren und einer Erfolgskontrolle zu unterziehen. Im Oktober 2026 soll es berichten, ob und wie die EUKI reformiert werden kann oder ob sie eingestellt werden muss.⁴⁰

Für das Jahr 2027 plant die Bundesregierung weiterhin Ausgaben für die EUKI beim Sammeltitel 687 01 „Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit“ im Wirtschaftsplan des KTF (siehe Textziffer 3.5).

³⁹ Abschließende Prüfungsmitteilung über die Finanzierung des Vorhabens „Gewässerentwicklung Eckbach in Bobenheim-Roxheim“ im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz – Kapitel 6092 Titel 686 31, Gz.: II 1 - 0003428.

⁴⁰ Bemerkungen 2025 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, Nummer 5, und Abschließende Prüfungsmitteilung über die Prüfung der Europäischen Klimaschutzinitiative (EUKI), Kapitel 0903 Titel 532 45, Gz.: III 1 – 0001631.

4 Wesentliche Einnahmen

Im Einzelplan 16 sind insgesamt 1,2 Mrd. Euro (Vorjahr 1,3 Mrd. Euro) Einnahmen vorgesehen.

4.1 Einnahmen aus dem KENFO (Kapitel 1603)

Von den Gesamteinnahmen entfallen 1,1 Mrd. Euro (Vorjahr 1,2 Mrd. Euro) auf Einnahmen für die End- und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle (Kapitel 1603).

Diese Einnahmen resultieren aus den Erstattungszahlungen aus dem KENFO. Sie werden bei den Titeln 341 01 für die Endlagerung und 341 02 für die Zwischenlagerung getrennt veranschlagt. Die Einnahmetitel stehen im Zusammenhang mit den refinanzierten Ausgaben bei den Titeln 891 01 für die Endlagerung und 891 02 für die Zwischenlagerung. Die Ausgaben und die refinanzierten Einnahmen im Bereich der Zwischenlagerung werden mit einem zeitlichen Versatz von einem Jahr veranschlagt (siehe Textziffer 3.2).

4.2 Erlöse aus dem Emissionshandel (Kapitel 1601)

Das BMUKN erwartet 58,5 Mio. Euro (Vorjahr 56,3 Mio. Euro) Erlöse aus der Versteigerung von Emissionsberechtigungen bei Kapitel 1601 Titel 132 02. Nach dem Grundsatz der Refinanzierung der Deutschen Emissionshandelsstelle im UBA veranschlagt das BMUKN die Einnahmen in Höhe der insgesamt anzumeldenden Ausgaben. Über- oder Unterdeckungen sind auf den künftigen Refinanzierungsbedarf anzurechnen.

5 Ausblick

5.1 Geringe Absenkung des Plafonds

Die mit dem Haushaltsentwurf 2027 beschlossenen Eckwerte für die Jahre 2028 bis 2030 weisen für den Einzelplan 16 in der Finanzplanung leicht sinkende Ausgaben und Einnahmen aus (siehe Abbildung 7).

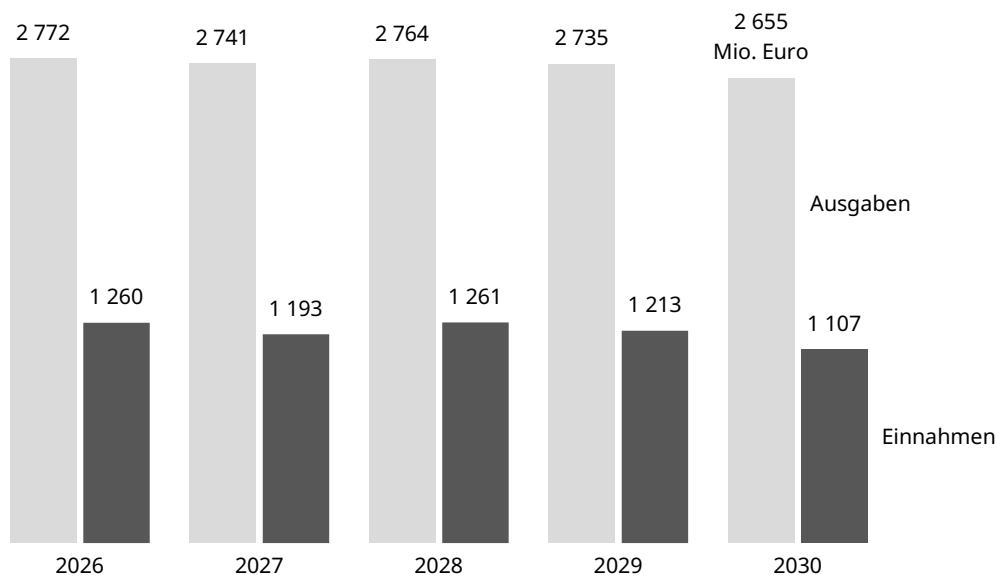
Der Bundesrechnungshof erwartet im Einzelplan 16 auch in Zukunft den Ausgaben-schwerpunkt im Bereich der nuklearen Sicherheit.

Gegenüber dem Bundeshaushalt 2026 bleiben die Ausgabeansätze im Jahr 2027 sowie für die Jahre 2028 bis 2030 mit 2,7 Mrd. Euro auf einem stabilen Niveau. Die Einnahmen werden – ausgehend von 1,3 Mrd. Euro im Bundeshaushalt 2026 – zum Jahr 2030 voraussichtlich auf rund 1,1 Mrd. Euro sinken.

Abbildung 7

Finanzplan 2026 bis 2030 des Einzelplans 16

Die Bundesregierung plant mit geringeren Ausgaben und Einnahmen bis zum Jahr 2030.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsentwurf 2027; Finanzplan des Bundes 2026 bis 2030.

5.2 Entsorgung radioaktiver Abfälle birgt Risiken

Finanzielle Risiken gehen im Einzelplan 16 insbesondere von der Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle aus. Die verspätete Fertigstellung des Endlagers Konrad für schwach- und mittelradioaktive Abfälle sowie die Verzögerung der Standortentscheidung für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle um Jahrzehnte (siehe Textziffer 3.2) werden sich kostensteigernd auswirken.

Die Höhe der zusätzlichen Ausgaben lässt sich noch nicht verlässlich schätzen. Die ungewisse Dauer des Standortauswahlverfahrens führt zu Mehrausgaben bei der BGE und dem BASE. Gleiches gilt für die verlängerte Zwischenlagerung und gegebenenfalls erneute Konditionierung radioaktiver Abfälle. Sollten die Mittel des KENFO nicht

auskömmlich sein, um die verlängerte Zwischen- und die verzögerte Endlagerung hochradioaktiver Abfälle zu refinanzieren, wird die Ausfinanzierung den Bundeshaushalt belasten.

Schneider

Peters

Beglaubigt: Pomian, Amtsinspektorin

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.